

Kernsätze aus dem im Februar 2006 gehaltenen Vortrag (bearbeiteter Auszug):

Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom und das gerichtsmedizinische Gutachterwesen

von *Dr. Helen Hayward-Brown*

Dozentin für Medizinsoziologie, Wissenschaftskritik und Ethik, University of Western Sidney

Der Begriff des Münchhausen-by-proxy-Syndroms (MBP)

Der Begriff des MBP wird verwendet, um ein Individuum (meist eine Mutter) zu bezeichnen, von welcher behauptet wird, sie führe eine Krankheit in ihrem Kind herbei oder übertreibe die Bedeutung einer solchen, um die Aufmerksamkeit der Medizin auf sich zu lenken. MBP und seine jüngste Wiedergeburt, Fabricated and Induced Illness (FII), sollten als gleichbedeutend betrachtet werden, trotz gegenteiliger semantischer Argumente.

MBP hat nichts mit Wissenschaft zu tun

MBP/FII ist als Störung/Verhalten/Syndrom nicht anerkannt. Es dient nur der Forschungs“diagnose“, siehe Anhang des DSM IV (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, IV. Ausgabe). MBP basiert auf Spekulation, verfehlter Forschungsmethodik und persönlichen Vorurteilen der praktizierenden Ärzte. In vielen Fällen sind Krankheiten mit im Spiel, über welche ein Ärztestreit besteht, z.B. Chronisches Müdigkeitssyndrom CFS / Myalgische Enzephalomyelitis ME; Lyme-Krankheit (Borreliose); mehrfacher plötzlicher Kindstod; Multiple Chemikalien-Sensitivität MCS; Impfschäden.

Der Standpunkt der Autorin

Einige Eltern mögen ihren Kindern in medizinischem Zusammenhang in der Tat Schaden zufügen, aber dies kommt extrem selten vor. Viele Fehlurteile wurden und werden *immer noch* erlassen (vor allem in den USA und in Australien). Die beiden Fälle Clark und Cannings (Großbritannien) haben Alarm ausgelöst in Bezug auf die verbreiteten Schwierigkeiten mit dem gerichtsmedizinischen Gutachterwesen. Dies betrifft sowohl das Zivilrecht (Kinderschutz) als auch das Strafrecht.

Wer riskiert eine fälschliche MBP-Anschuldigung?

Mit Bezug auf das Kind: Das Kind leidet an einer schwierig zu diagnostizierenden Krankheit; es leidet an einer Krankheit, über die ein Medizinerstreit besteht (z.B. ME, CFS, MCS, Lime-Borreliose; siehe oben); es leidet unter einer Impf- oder Medikamentenreaktion (z.B. Cisapride); es war eine Frühgeburt; es leidet unter Erbrechen und Magenproblemen; es leidet unter postoperativen Problemen; es ist autistisch oder hat eine Störung, die zum autistischen Spektrum gehört.

Mit Bezug auf die Mutter: Sie hat einen früheren Partner des sexuellen Mißbrauchs ihrer Kinder angeklagt (Eltern-Entfremdungs-Syndrom); sie beklagt sich, medizinisch vernachlässigt zu werden, oder sie ist in einer Lage, in der sie sich über medizinische Vernachlässigung beklagen könnte (ohne es schon getan zu haben); sie fragt zuviel über die medizinische Behandlung ihres Kindes; sie gibt an, eine ärztliche Zweitmeinung einholen zu wollen; sie scheint bestimmend und engagiert sich in Fragen der medizinischen Behandlung; sie bringt ihr Kind ins Krankenhaus und sucht auf die Spezialisten einzuwirken; sie sucht eine komplementärmedizinische Behandlung; sie ist Pflegemutter eines Kindes, dessen leibliche Mutter drogen- oder alkoholsüchtig war.

Auswirkungen des Ansehens gerichtsmedizinischer Gutachter

Kinderschutzfälle mit niedriger Beweisschwelle können das Ansehen von Gutachtern künstlich aufblähen, was der Verantwortlichkeit abträglich ist und in Strafrechtsfällen falsche Glaubwürdigkeit verleiht. Es besteht die Gefahr, daß sich diese Experten daran gewöhnen, ihre Gutachten auf einem niedrigeren Erkenntnisstand abzugeben, den sie dann auch auf strafrechtliche Fälle übertragen. Geschieht dies durch einen Zeugen von hohem Ansehen, so denkt erst recht niemand an eine Überprüfung. – Zeugen wie Sir Roy Meadow [Erfinder des in Großbritannien jetzt gefallenen Münchhausen-by-proxy-Syndroms; 2005 wurde ihm die Approbation als Arzt entzogen] waren hoch angesehen, und daher wurde ihre Gutachtertätigkeit nicht einer angemessenen Prüfung unterzogen. Beweismaterial solcher Experten wird von Anklage und Verteidigung gleichermaßen als strenger Beweis gewertet.

Was ist im Gerichtsverfahren tabu? Es ist tabu, Praktiken des Kinderschutzes und der Kinderschutzteams zu kritisieren wegen Fehlern aus „Übereifer“, z.B. bei unrechtmäßiger Kindeswegnahme. So wird der Kinderschutz in diesen Fällen der öffentlichen Prüfung entzogen. So werden auch Beschwerden von Eltern wegen falschen Anklagen nicht genügend untersucht. Eltern werden sogar als „Lügner“ betrachtet. Ergebnisse einer Voruntersuchung: Von 47 antwortenden Eltern waren rund 87% mit dem Verfahren nicht zufrieden. So geschieht es auch, daß ernste Fragen im Zusammenhang mit dem Gutachterwesen nicht angemessen thematisiert werden und unter Verschuß bleiben.

Weitere Probleme des Gutachterwesens

Gutachter verhindert weitere Beweisaufnahme: Wenn ein Kind durch provisorische Verfügung plötzlich weggenommen wird, so erhalten die Eltern nicht genügend Zeit, sich auf die Gerichtsverhandlungen vorzubereiten („Schocktaktik“). Verlieren sie aber vorübergehend die Sorge für das Kind, so können sie dieses nicht einem unabhängigen Arzt ihrer Wahl für ein Gutachten zuführen. Eine Zweitmeinung wird dadurch verhindert. Folglich gibt es oft nur *einen* Gutachter oder *ein* Gutachterteam (gegen die Eltern), da diese ja daran gehindert werden, ihren eigenen Gutachter zu bekommen. Das aber bedeutet, daß das Gutachten nicht überprüft werden kann. – Dies ist ein Grund für das Versagen in zivilrechtlichen Fällen in Großbritannien.

Gutachter spielt Richter: Wenn ein Gutachter in Kinderschutzfällen gegen einen Elternteil aussagt, so wird diese Expertenmeinung durch die Sozialdienste, die in der Regel keine eigene, unabhängige Untersuchung führen, als Tatsache genommen. Wird das Zeugnis dieses Gutachters neben die als „zweifelhaft“ abgestempelte Schilderung der Eltern gestellt, so wird es in der Regel als das maßgebliche Faktum genommen. So wird der Gutachter zum „Richter by proxy“ und bestimmt damit den Ausgang des Prozesses.

Soziologische und kulturelle Erscheinungen

Eine Kultur der „sich selbst bekräftigenden Befangenheit“: Gutachter beharren auf ihrer ursprünglichen Hypothese oder ihrem ursprünglichen Glauben selbst dann, wenn sie sich dem Beweis des Gegenteils gegenübersehen. Als Generalisten überschreiten sie dann leicht die Grenzen ihres eigenen Fachgebietes, z.B. ein mikrobiologische Beweise liefernder Pädiater oder eine Kinderschutzbehörde ohne ausreichendes Spezialwissen. – Weitere Erscheinungen sind Konformitätseffekt, Gruppendenken (z.B. Achtung gegenüber den Älteren), übermäßiger Pflichteifer; Nicht-Übereinstimmung wird als Unwissenheit betrachtet. – Eine Untersuchung ergab: Die größten Probleme mit Expertengutachten waren „Vorurteil des Gutachters“ (35%), gefolgt von „Grundlagen des Expertenurteils nicht geliefert“ (14%).

Negieren von Beweismaterial der Eltern: In MBP-Fällen geschieht es oft, daß medizinische Gutachter die „Laienbeweise“ („anekdotische Beweise“) der Eltern negieren oder überhaupt ausschließen. Erkenntnisse von Laienzeugen können jedoch sehr verlässlich sein; sie können geprüft werden; sie können bezüglich Zuverlässigkeit gleich gut oder besser sein als wissenschaftliche und gutachterliche Beweise.

Die „Theorie“ als problematische Beweisgrundlage: Nach dem Ausschlußprinzip aufgestellte „Theorien“ wie MBP sind über-simplifizierend und verleiten zu simplifizierenden Schlüssen. Charakteristisch ist der Zirkelschluß: *Woher wissen Sie, daß sie „MBP“ hat? – Weil sie es getan hat! – Woher wissen Sie, daß sie es getan hat? – Weil sie MBP hat!* Daher rührt die Schwierigkeit, Fehler nachzuweisen: Eine „Theorie“, die keine Substanz hat, kann man auch nicht widerlegen.

Weitere problematische Beweisgrundlagen und Strukturen: Eltern werden ohne klinische Konsultation als MBP-Fall eingeschätzt. Die Einschätzung wird oft auch vorgenommen, ohne das Kind gesehen zu haben. – Falsche Geständnisse an den Experten entstehen unter Nötigung oder Erpressung durch Drohung mit dem Verlust von Kindern. – Die finanzielle Seite: Zeugen, die von ihrer Gutachtertätigkeit leben, liefern ihre Beweise für diejenige Seite maßgeschneidert, von der sie angestellt sind, statt in erster Linie aus Verantwortlichkeit für das Gerichtsverfahren. Die schwierige Lage „Eltern gegen Staat“: Hohe Gutachterkosten und ungleich verteilte Geldmittel. – Allzu starke Vertrautheit zwischen der richterlichen Amtsperson und dem Gutachter, wodurch letzterer einen übermäßigen Glaubwürdigkeitsvorschuß erhält. – Der gegnerschaftliche statt erkenntnisorientierte Charakter des Gerichtsprozesses: die Notwendigkeit, zu gewinnen, statt die Wahrheit zu finden.

Risikogesellschaft, moralische Panik und ethischer Niedergang

Wir leben in einer post-modernen Welt voller Risiken (Beck). Eine Antwort darauf ist die „moralische Panik“ (ein Begriff, der durch bekannte Studien eingeführt wurde). Moralische Panik führt zu einer punitiven (= der Strafe zugeneigten) Kultur und zu einer Atmosphäre der Verdächtigung. Mitleid wird als verdächtig und als Schwächezeichen gewertet. – Polar dazu der ethische Niedergang, hier z.B. erlebbar in Meineid, Erfinden von Beweisen, Dokumentenfälschung, Ausschluß von Beweisen, böswilligen Behauptungen, Misogynie (Weiberfeindlichkeit). – Daraus ergibt sich die hohe Bedeutung von Vertrauen und Sozialem Kapital.

In ihrem Vortrag gibt Dr. Helen Hayward-Brown außerdem zahlreiche Anregungen bezüglich **möglicher Abhilfen**. Eine dieser Abhilfen, die auch sogenannten „Außenstehende“ betrifft, ist: Verantwortung übernehmen! – **Elternberichte über das Justizsystem** (international) sowie **Fallstudien** beschließen den Vortrag. Wer sie liest, wird sich der Problematik kaum entziehen können.

Die gesamte Powerpoint-Präsentation des Originalvortrags in Einzelbildern, der fortlaufende englische Originaltext sowie dessen deutsche Übersetzung sind zu finden auf der Website www.petra-heller.info unter „Ärzte, Wissenschaftler und Politiker protestieren gegen das Unrecht“.